



Anlage zum Antrag
„Förderprogramm der städtischen Wirtschaftsförderung zur Attraktivitätssteigerung und Weiterentwicklung der Stuttgarter Gewerbegebiete“

Stuttgart, _____

Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Angaben zur/zum Antragstellenden und zum Vorhaben

Antragstellende(r)
Vorname, Zuname

Förderprojekt

Angaben zu erhaltenen Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass das antragstellende Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen in den **vergangenen drei Jahren**

keine anderen Beihilfen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen (Nr. 1407/2013, aktualisiert durch Nr. 2023/2831, Nr. 1408/2013, Nr. 875/2007, Nr. 360/2012) beantragt oder erhalten hat.

folgende Beihilfen beantragt oder erhalten hat:

Datum der Bewilligung*	Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer/ Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Direktzuschuss, Sachleistungen, Kredit usw.)	Höhe der Beihilfe in Euro
Summe aller Beihilfen in den letzten drei Jahren in Euro				

* Für beantragte, aber noch nicht bewilligte Beihilfen hier **kein** Datum eintragen!

Mir ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich nach § 264 StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Antragstellenden

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung:

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Als Beihilfen allgemein werden öffentliche Zuwendungen bezeichnet. Der Begriff De-minimis-Beihilfe kommt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Wettbewerb im Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht zu verfälschen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese sogenannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Allerdings ist die Höhe der einem Unternehmen maximal zulässigen De-minimis-Beihilfen in einem bestimmten Zeitraum beschränkt.

De-minimis-Beihilfen können aktuell auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, Agrar-De-minimis-Beihilfen, Fisch-De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Bei der Beantragung von De-minimis-Beihilfen hat das antragstellende Unternehmen in der De-minimis-Erklärung alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.

Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf seit 01.01.2024 einen Beihilfenswert von 300.000 Euro nicht überschreiten (Art. 3 Abs. 2 De-minimis-Verordnung).

Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Zu betrachten sind dabei taggenau die letzten drei Jahre vor der Gewährung der nun beantragten Beihilfe („rollierender Zeitraum“).

Beispiel: Für die Gewährung der Beihilfe am 18.03.2024 sind die seit 19.03.2021 erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen.

Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung ist hinsichtlich der zulässigen Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern (sofern vorhanden) der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“.